

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0086/2026 vom 16.03.2026

Betreff:

Ergänzung der Merkblätter zu Berufskrankheiten um Disclaimer zur rechtlichen Einordnung

DOK:

376.3/012-BKV-Merkblätter

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Dr. Carsten Fritz
+49 30 13001-5160
Carsten.Fritz@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Ergänzung der Merkblätter zu Berufskrankheiten nach der Berufskrankheitenverordnung (BKV) um Disclaimer zur rechtlichen Einordnung

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ hat beschlossen, bei Berufskrankheiten zu denen ein Merkblatt veröffentlicht ist, den folgenden Disclaimer zur rechtlichen Einordnung den inhaltlichen Aussagen des jeweiligen Merkblattes voranzustellen:

„Bis zum Jahr 2010 hat der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) regelmäßig Merkblätter zu Berufskrankheiten (gemäß Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung) verfasst. Der wesentliche Grund für die Erstellung dieser Merkblätter bestand darin, die Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen, die einen Berufskrankheitenverdacht melden wollen und dies in ihrem praktischen Alltag eher selten tun. Bei älteren Berufskrankheiten ist das Merkblatt teilweise das einzige erläuternde Dokument des ÄSVB, das veröffentlicht wurde.

Um die gestiegenen Anforderungen an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand abzubilden, erstellt der ÄSVB seit 1996 wissenschaftliche Empfehlungen für die Aufnahme neuer Berufskrankheiten und wissenschaftliche Stellungnahmen für die Aktualisierung bestehender Berufskrankheiten. **Die Erstellung und Aktualisierung von Merkblättern wurde im Jahr 2010 durch den ÄSVB eingestellt.**

Den Merkblättern kam und kommt keine Rechtsverbindlichkeit für das berufskrankheitenrechtliche Anerkennungsverfahren zu. Sie stellen vielmehr eine von mehreren Erkenntnisquellen zu den jeweiligen Berufskrankheiten dar und sind vor Anwendung vom jeweiligen Nutzer auf ihre Aktualität hin zu prüfen (vgl. BSG Urteil vom 12. April 2005 - B 2 U 6/04 R, juris Rn.15).

Im Gegensatz zu den Merkblättern enthalten **die wissenschaftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des ÄSVB** zusätzliche wichtige Informationen insbesondere in Bezug auf die Art, die Diagnostik und die Merkmale des jeweiligen Krankheitsbildes sowie hinsichtlich der Art, der Ausprägung und des Ausmaßes der ursächlichen Einwirkungen, einschließlich vorhandener Dosismasse. Sie sind daher bei der Beurteilung des Vorliegens von Berufskrankheiten vorrangig zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 BKV). Diese Dokumente genügen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dem aktuellen wissenschaftlichen Standard und verfügen regelmäßig über eine größere Evidenz als die früheren Merkblätter. Die Dokumente zu den Berufskrankheiten finden Sie unter <https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/Dokumente>.

Ergänzend können zur Entscheidung über Berufskrankheiten weitere, insbesondere neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus anderen Quellen herangezogen werden, sofern diese wissenschaftlich vergleichbar zu den wissenschaftlichen Empfehlungen, Stellungnahmen oder Abschlussvermerken des ÄSVB sind.“